



## Sprachvoraussetzungen fuer deutschsprachige Masterstudiengaenge

Für deutschsprachige Masterstudiengänge wird sowohl von internationalen als auch von deutschen Bewerbern und Bewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Bitte entnehmen Sie der jeweiligen Studiengangsbeschreibung, welche Fremdsprachenkenntnisse außerdem vorausgesetzt werden.

Für den Nachweis der Deutschkenntnisse akzeptiert die Friedrich-Schiller-Universität Jena ausschließlich:

- "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang", Niveaustufe 2 (DSH-2),
- das Goethe-Zertifikat C2 (GDS),
- das Deutsche Sprachdiplom Stufe II der KMK (DSD II),
- der TestDaF mind. TDN 4 in allen vier Teilprüfungen,
- das Zertifikat telc Deutsch C1 Hochschule,
- die Deutschprüfung im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung für einen Masterstudiengang die DSH-Prüfung, den TestDaF bzw. eine äquivalente Prüfung noch nicht abgelegt oder die Ergebnisse noch nicht erhalten haben, legen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen Nachweis über Deutschkenntnisse auf mindestens dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) sowie eine Anmeldebestätigung für einen weiterführenden Sprachkurs oder eine Termin-Bestätigung über die geforderte Sprachprüfung bei.

Sie haben die Option, an der Friedrich-Schiller-Universität Jena kostenpflichtig einen DSH-Sprachvorbereitungskurs zu besuchen sowie die DSH Prüfung abzulegen. Bitte beachten Sie: Für die Bewerbung im Internationalen Büro für den Vorbereitungskurs müssen Sie Sprachkenntnisse auf dem Zertifikatsniveau B1 / GER (z.B. Goethe-Zertifikat B1, TestDaF mind. 4 x 3 und/oder 800 Unterrichtseinheiten Deutsch von einem anerkannten Sprachinstitut) nachweisen können. Nähere Informationen zum Besuch des studienvorbereitenden DSH-Kurses erhalten Sie unter [http://www.uni-jena.de/Studium\\_mit\\_Abschluss.html](http://www.uni-jena.de/Studium_mit_Abschluss.html) sowie beim Internationalen Büro der FSU Jena.

Folgende Bewerber und Bewerberinnen sind vom Nachweis der deutschen Sprache befreit:

1. Bewerber und Bewerberinnen, die ein Bachelorstudium in der Unterrichtssprache Deutsch in den folgenden Länder abgeschlossen haben: Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein  
Dies gilt nur für Abschlüsse, die an Universitäten oder Fachhochschulen innerhalb der betreffenden Länder erworben wurden (keine Offshore Universitäten oder Zweigstellen in anderen Ländern, kein Fernstudium, kein Joint- oder Doppeldiplom mit Hochschulen anderer Länder); oder

2. Bewerber und Bewerberinnen, die ein deutsches Abiturzeugnis, die österreichische Matura oder ein schweizerisches gymnasiales Maturitätszeugnis besitzen.

Für Masterstudiengänge mit der Unterrichtssprache Englisch, werden keine Deutschkenntnisse vorausgesetzt.